

ZE M.0A:

[Bereitgestellt: 09.12.2015 09:44]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

4 R 20/15p

EINGANG

09. Dez. 2015

Im Namen der Republik

NEUMAYER, WALTER & HASLINGER

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Primus als Vorsitzende sowie den Richter des Oberlandesgerichts Mag. Hofmann und den Kommerzialrat Thiel in der Rechtssache der klagenden Partei 1. ~~XXXXXXXXXX~~ und 2. ~~XXXXXXXXXX~~, 1070 Wien, ~~XXXXXXXXXX~~, vertreten durch die NEUMAYER, WALTER & HASLINGER Rechtsanwalte-Partnerschaft in Wien, gegen die beklagte Partei **Meinl Bank AG**, 1010 Wien, Bauernmarkt 2, vertreten durch die Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG in Wien, wegen EUR 68.867,25 samt Nebengebühren über die Berufung der klagenden Parteien und der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 27.11.2014, GZ 42 Cg 62/10y-36, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der beklagten Partei wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagenden Parteien werden mit ihrer Berufung auf diese Entscheidung verwiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien die mit EUR 3.130,56 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 521,76 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe :

Die Kläger erwarben am **14.5.2007** 3235 Zertifikate der Meinl European Land Ltd (kurz „MEL“), nunmehr Atrium European Real Estate zu einem Kurs von EUR 21,12 pro Stück. Davon verkauften sie am **16.2.2009** 2015 Stück zu einem Kurs von EUR 1,86 pro Stück.

Vor diesem Investment in MEL hatten die Kläger in den Volksbank Quartett-Fonds investiert. Bei diesem handelt es sich um einen gemischten Fonds aus Aktien und Anleihen, wobei Anleihen überwiegen. Im Zuge des Erwerbs der MEL-Zertifikate veranlagten die Kläger Gelder auch in einen Anleihenfonds auf Dollarbasis, einen weiteren Anleihenfonds und einen Betrag von EUR 4.000 bis 5.000 in Aktien der Meinl International Airports.

Zwischen MEL und der Beklagten bestand seit 2004 ein Placement and Marketmaking Agreement, das zunächst vorsah, dass die Beklagte bis zu 10% der MEL-Zertifikate erwerben kann. Mit der Vereinbarung vom **12.7.2005** wurde dieser Prozentsatz auf 29,9 angehoben.

In den Jahren **2006** und **2007** erwarb die auf Aruba ansässige Somal AVV (kurz „Somal“) MEL-Zertifikate, die die Beklagte am Markt nicht platzieren konnte. Diese Transaktionen wurden über zwei Depots der Somal bei der Beklagten (Subkonten Nr. 33 und 34) abgewickelt. Eines dieser Depots wurde treuhändig für die MEL eingerichtet und verwaltet. Die Käufe der Somal AVV wurden mit Geldern der MEL dadurch finanziert, dass diese Anleihen der Somal erwarb.

Bei der Kapitalerhöhung der MEL im **März 2006** erwarb die Somal auf diese Weise 37,8% der ausgegebenen Zertifikate (22,7 Mio.) und bei der Kapitalerhöhung im **November 2006** 29,3% der ausgegebenen Zertifikate (13,2 Mio.). Auf

dem Treuhanddepot der Beklagten (Subkonto Nr. 34) befanden sich am **30.6.2006** 8,2% aller Zertifikate (14,67 Mio.). Die auf den beiden Depots befindlichen Zertifikate wurden in der Folge wieder auf den Märkten angeboten, durch Verkäufe erzielten die Somal und die MEL beträchtliche Gewinne. Die Verrechnung der Transaktionen erfolgte für beide Depots über dasselbe Verrechnungskonto der Beklagten.

Im Jahr 2007 gerieten die Kurse der MEL durch die Subprime-Krise unter Druck, weshalb die beschriebenen Transaktionen, nun allerdings unter Einbindung der auf Curaçao ansässigen Europrime Liquidity Fund BV, intensiviert wurden. Am **31.7.2007** befanden sich insgesamt 88,815.000 Zertifikate auf den Depots der Somal, was einem Anteil von 29,6 % entspricht.

Die Anleger wurden über diese Vorgänge nicht informiert. Öffentlich bekannt wurden die Vorgänge **Ende August 2007**.

Die Kläger beehrten von der Beklagten die Zahlung von EUR 25.003,91 samt Zinsen Zug um Zug gegen Rückstellung der noch in ihrem Depot befindlichen 1220 Stück Aktien der MEL (Zertifikate) sowie den Ersatz eines Schadens in Höhe von EUR 35.470,48, der die Differenz zwischen dem Ankaufswert und dem Verkaufswert der von ihnen bereits wieder verkauften 2015 Stück Zertifikate darstelle. Hilfsweise beehrten sie die Lieferung von 285,85 Stück des Wertpapiers Volksbank Quartett, nunmehr Volksbank Premium Evolution 100, Zug um Zug gegen Übertragung der 1220 Stück Aktien der MEL (Zertifikate). Beim Erwerb der Zertifikate seien sie aufgrund der Verkaufsunterlagen der Beklagten davon ausgegangen, dass es sich um Publikumsaktien in Streubesitz handle, mit denen eine sichere

Veranlagung, ohne hohe Schwankungen und Verluste, verbunden sei, dass die Investition sogar zur Veranlagung von Mündelgeld geeignet sei, was sich aus einem seit Oktober 2006 in Verkehrskreisen vorhandenen Gutachten des Sachverständigen Mag. Göth ergeben habe, und dass MEL in dauerhaft vermietete Immobilien investiere. Diese Informationen und die Angaben der Beklagten seien falsch und irreführend gewesen. Tatsächlich seien Aktien der MEL heimlich mit Geldern der MEL zurückgekauft worden. Die Abänderung des Marketmaker-Vertrags zwischen MEL und Beklagter habe es letzterer ermöglicht, bis zu 29,9% der Aktien aus Mitteln der MEL zurückzukaufen. Der Erwerb von Aktien im großen Umfang 2006 und 2007 sei erfolgt, um die Kurse zu stabilisieren und in die Höhe zu treiben. Dabei habe es sich um eine Marktmanipulation gehandelt. Wenn die Kläger davon in Kenntnis gesetzt worden wären, hätten sie ihre Gelder nicht in MEL veranlagt, sondern in den Volksbank Quartett-Fonds oder auf einem Sparbuch, womit sie eine Verzinsung von 4% erzielt hätten. Die Beklagte habe gegen wertpapieraufsichtsrechtliche Informations- und Aufklärungspflichten verstoßen. Die Kläger erklärten auch einen Vertragsrücktritt.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und beantragte dessen Abweisung. Zwischen den Parteien habe nie ein Vertragsverhältnis bestanden. Für Beratungsfehler hafte das Kreditinstitut, bei dem die Kläger gekauft oder Beratungsleistungen in Anspruch genommen haben. Österreichisches Aktienrecht komme nicht zur Anwendung, weil der Sitz der MEL in Jersey sei. Die Möglichkeit der Ausgabe von Partly Paid Shares sei im Kapitalmarktprospekt erwähnt. Darin werde die MERE als Managementgesellschaft ebenso erwähnt wie die Investition in Aktien vertretende

Zertifikate. Den Klägern seien keine Verkaufsbroschüren der Beklagten vorgelegen. Bei Fremdbanken habe es nur neutrale Verkaufsbroschüren ohne Hinweis auf die Beklagte gegeben. Aus den Risikohinweisen, etwa aus dem Fact Sheet vom 28.12.2006, sei ersichtlich, dass Anleger durch diese Investition auch einen Teil- oder Gesamtverlust erleiden können.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht dem Hauptbegehren auf eine Ersatzzahlung von EUR 35.470,48 samt Zinsen sowie - nach Abweisung des weiteren Hauptbegehrens (EUR 25.003,91 gegen Rückstellung von 1220 MEL-Aktien) - dem Eventualbegehren auf Lieferung von 285,85 Stück des Wertpapiers Volksbank Quartett, nunmehr Volksbank Premium Evolution 100, Zug um Zug gegen Übertragung von 1220 Stück MEL-Aktien stattgegeben. Über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus traf es die Feststellungen der Seiten 5 bis 10 der Urteilsausfertigung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Rechtlich folgte der Erstrichter, dass die Beklagte den Klägern nicht aus einem Vertrag hafte. Die Kläger haben weder ein Depot bei der Beklagten unterhalten, noch Zertifikate bei der Beklagten erworben. Mangels eines Vertragsverhältnisses müsse ein Rücktritt vom Vertrag ebenso scheitern wie eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums oder eine Rückabwicklung nach Gewährleistungsrecht. Der Berater der Kläger sei der Beklagten schon mangels eines Bankgeschäfts nicht zuzurechnen. Mangels eines Bankgeschäfts habe die Beklagte im Verhältnis zu den Klägern auch nicht gegen wertpapieraufsichtsgesetzliche Verpflichtungen verstoßen. Die Beklagte habe sich aber einer Marktmanipulation nach dem Börsengesetz schuldig gemacht. Die in ihrer Verkaufsbroschüre enthaltene Information

über „Immobilieninvestitionen, sichere Anlage in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte“ sei grob irreführend, woran die in dieser Broschüre aufscheinenden Risikohinweise nichts ändern können. Die Beklagte habe gewusst oder wissen müssen, dass die Information über die Risikoträchtigkeit des Veranlagungsprodukts (Risikostufe 2 statt - bei Aktien - richtig Risikostufe 4), über die Verwendung erheblicher Finanzmittel für Anleihen karibischer Unternehmen statt für Investitionen in Gewerbeimmobilien in Zentral- und Osteuropa, über den Streubesitz und die (erfolgreiche) Platzierung der Zertifikate am Markt falsch und irreführend gewesen seien. Die anderweitige Verwendung von Finanzmitteln und die nicht vollständige Platzierung ausgegebener Zertifikate am Markt habe jedenfalls auch Auswirkungen auf den Kurs gehabt, weil diese Umstände die Veranlagungsentscheidungen vieler Anleger beeinflusst hätten. Wären jene Informationen zum Veranlagungszeitpunkt der Kläger öffentlich bekannt gewesen, wären die Kläger anders beraten worden. Sie hätten - infolge unterlassener Verkaufsempfehlung - von ihrem MEL-Investment Abstand genommen. Die Beklagte habe ihnen daher Ersatz für den eingetretenen Differenzschaden im Hinblick auf die bereits wieder verkauften Zertifikate zu leisten und - in Naturalrestitution - Zug um Zug gegen Übertragung der von den Klägern noch gehaltenen Zertifikate jenes Produkt zu liefern, in das die Kläger alternativ investiert hätten. Eine schuldhaftige Verletzung einer Verkaufs- oder Behalteobliegenheit, die nur in besonderen Fallkonstellationen anzunehmen sei, liege nicht vor.

Gegen dieses Urteil richten sich die Berufungen beider Parteien, jene der Kläger gegen die Teilabweisung eines Hauptbegehrens nur für den Fall, dass der Berufung

schuf damit nach außen den Vertrauenstatbestand, an der Prospektgestaltung mitgewirkt zu haben. Schon dies begründet ihre Haftung für irreführende Inhalte des Prospekts (4 Ob 65/10b, 8 Ob 25/10z, 8 Ob 151/10d, 9 Ob 43/13h).

Die Berufung der Beklagten musste aus diesen Gründen erfolglos bleiben.

Die Berufung der Kläger war, da sie ausdrücklich nur hilfsweise für den Fall eines Erfolgs der Berufung der Beklagten erhoben wurde, ebenso wenig wie die dazu erstattete Berufungsbeantwortung einer Erledigung zuzuführen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41 Abs 1 und 50 Abs 1 ZPO. Den Klägern gebührte Ersatz nur für ihre erfolgreiche Berufungsbeantwortung, nicht aber für ihre nur hilfsweise erhobene, daher weder behandelte noch erfolgreiche Berufung. Aus demselben Grund kam auch ein Ersatz für die Berufungsbeantwortungskosten der Beklagten nicht in Betracht.

Da sich Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, die der Oberste Gerichtshof noch nicht beantwortet hätte, nicht stellten, ist die ordentliche Revision nicht zulässig (§ 502 Abs 1 ZPO).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt 4, am 26. November 2015

Dr. Dorit Primus
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG